

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 9 (1922)
Heft: 8

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

36. WERK-WETTBEWERB

für die Conserverfabrik Lenzburg vorm. Henckell & Roth in Lenzburg zur Erlangung geeigneter Entwürfe für Biscuitspackungen

Allgemeine Bestimmungen

1. An diesen Wettbewerben können alle schweizerischen Künstler im In- und Ausland teilnehmen, sowie alle in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen Ausländer.

2. Jeder Künstler, der an dem Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk“ in Bern-Bümpliz die Unterlagen gegen Postnachnahme von Fr. 2. Abonnenten der Zeitschrift stehen diese gratis zur Verfügung.

3. Der Künstler hat in der Wahl des Vorwurfs, der Technik und des Materials völlige Freiheit, falls nicht besondere Vorschriften des Auslobers vorliegen.

4. Die Arbeiten sind bis zu dem in den besonderen Bestimmungen angegebenen Termin an die Werk A.-G., Bern-Bümpliz, zu senden, und zwar frankiert unter Benützung des gelieferten Adreßzettels. Später abgesandte und drei Tage nach Ablauf des Termins eingelangte Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

5. Die eingereichten Arbeiten müssen zur Wiedergabe fertig und so ausgeführt sein, daß unmittelbar darnach die Vervielfältigung möglich ist. Vorlagen zu Modellen, Plänen usw. haben alle zur unmittelbaren Ausführung nötigen Angaben zu enthalten. Bei farbigen graphischen Arbeiten ist die Farbenskala für den Druck deutlich anzugeben.

6. Die Arbeiten dürfen keinerlei Urheberzeichen tragen, sondern müssen mit einem deutlich angegebenen Kennwort (Motto) versehen sein.

Der Wettbewerber kann sich an jedem Wettbewerbe mit einer oder mehreren Arbeiten beteiligen. Verlangt wird aber, daß sie alle mit dem gleichen Motto versehen und wenn möglich in einem Paket eingesandt werden. Zur Unterscheidung empfiehlt es sich, nach dem Motto Ziffern 1, 2, 3 etc. beizufügen. Der weiße zu versiegelnde Briefumschlag soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers, der blaue, nicht zu schließende, den Wahlzettel enthalten. Die Adreßseite beider Briefumschläge hat nur das Kennwort (Motto) zu tragen. Beide Briefumschläge sind dem Paket mit den Arbeiten beizulegen.

7. Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämiierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

8. Die Arbeiten, die den Bedingungen dieses

Programmes entsprechen, werden durch ein fünfgliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

- a) aus zwei Vertretern der auslobenden Firma, wobei der eine als Präsident der Jury fungiert;
- b) aus mindestens zwei Künstlern. Diese werden von den Wettbewerbern gewählt aus einem sechs bis acht Namen enthaltenden Vorschlag. Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der Künstler enthält, von denen er zwei vorzuschlagen hat. Die andern sind zu streichen. Diejenigen Künstler, die die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt, die beiden nachfolgenden sind Ersatzmänner; (Liste am Schluß der besonderen Bestimmungen.)
- c) aus dem Redakteur der Zeitschrift „Das Werk“ als Vertreter der Werk A.-G.

9. Das Preisgericht entscheidet über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen. Bestimmend für die Preise sind:

- a) die künstlerische Qualität;
- b) die Ausführungsmöglichkeit mit Berücksichtigung der Kosten;
- c) die praktische Zweckerfüllung.

Bei gleichen künstlerischen Qualitäten soll also der Arbeit der erste Preis zufallen, die bei geringsten Kosten dem vom Auslober gewünschten Zweck am besten dient.

10. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlußtermin des Wettbewerbs getroffen und in der nächsten Nummer der Zeitschrift „Das Werk“ sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Erstveröffentlichung von Abbildungen der Arbeiten bleibt der Zeitschrift „Das Werk“ vorbehalten.

11. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen. Nur bei ganz ungenügenden Leistungen, oder wenn der Auslober die Preissumme nachträglich erhöht, steht es dem Preisgericht frei, von der Erteilung eines ersten Preises Umgang zu nehmen oder den Termin zu verlängern. Ein bezüglicher Beschuß muß aber einstimmig gefaßt werden.

12. Die Preissumme ist dem Verlag der Zeitschrift „Das Werk“ spätestens ein Tag vor der Jurysitzung einzuzahlen, damit unmittelbar nach-

her den Preisgewinnern die Beträge seitens der Werk A.-G. zugewiesen werden können.

13. Die prämierten und angekauften Arbeiten werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Vervielfältigung. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämierte Arbeiten unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Vervielfältigung abzutreten.

14. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämiierung oder Ankauf erworbenen Arbeiten nur in der im Programm vorgeschriebenen Art und Größe ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine Änderung oder anderweitige Verwendung der Arbeiten, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.

15. Die Ausführung der prämierten Arbeiten untersteht der Überwachung ihrer Urheber, die bei graphischen Sachen auch das „Gut zum Druck“ zu erteilen haben. Eine allfällige Ausführung durch den Künstler wird nach Vereinbarung besonders vergütet. Die ausgeführten Arbeiten sind mit dem Namen des Urhebers und mit der Bezeichnung „Werk-Wettbewerb“ versehen.

16. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Arbeiten bleiben während der Dauer von sechs Monaten

nach der Jurysitzung zum Zwecke öffentlicher Ausstellungen zur Verfügung der Zeitschrift „Das Werk“ und werden dann auf Wunsch der Ein-sender kostenfrei zurückgesandt, wenn der Urheber deutlich seinen Namen, Motto, Anzahl der eingesandten Entwürfe und Nummer des Wettbewerbes angibt. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Schadenersatz kann nicht geleistet werden. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine Auswahl aus den Arbeiten zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündigung des Juryurteils ihre Karte mit Namen und Motto einsenden.

17. Über alle aus allfälliger Nichtbeachtung dieses Programms entstehenden Differenzen entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Streitenden. Können sich diese nicht verständigen, so wählen sie einen Obmann, der dann entscheidet.

18. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

Spezielle Bestimmungen

1. Die Conservenfabrik Lenzburg sucht für die Bekleidung der Deckel- und Seitenflächen von Biscuitsdosen einen Etikettentwurf zu erhalten, der aus dem Rahmen der bisher üblichen Biscuitspackungen hervortritt und geeignet ist, als zweckentsprechendes Propagandamittel zu dienen.

Die Entwürfe sind so zu halten, daß sie sowohl für die großen wie für die kleinen Biscuitsdosen passen. Deckelfläche sowie die vier Seitenflächen der viereckigen Biscuitsdosen werden mit der gleichen Etikette bekleidet. Die Maße der Biscuitsdosen sind:

a) grosse Büchsen:

Deckelfläche $21\frac{1}{2}$ auf 23 cm.

Seitenflächen:

bei zwei Seitenflächen 24 cm Höhe auf $21\frac{1}{2}$ cm Breite
" " " 24 " " 23 " "

b) kleine Büchsen:

Deckelfläche $21\frac{1}{2}$ auf 23 cm.

Seitenflächen:

bei zwei Seitenflächen $12\frac{1}{2}$ cm Höhe auf 23 cm Breite
" " " $12\frac{1}{2}$ " " $21\frac{1}{2}$ " "

Entwürfe, die sich sowohl für die große wie für die kleine Büchse verwenden lassen, werden in der Beurteilung bevorzugt.

Der auf jeder Flächenseite anzubringende Text lautet „*Hero Biscuits Lenzburg*“ und soll — wenn immer möglich — in der für die Hero-Produkte

seit langem gewählten „Blockschrift mit Hero Kreis“ (siehe Wettbewerbsunterlagen) ausgeführt werden. Der Etikettentwurf darf in höchstens vier Farben gehalten sein.

2. Die Arbeiten müssen bis zum 15. Oktober 1922 eingereicht werden. Die Zusendung hat im Sinne der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen zu geschehen.

3. Die Conservenfabrik Lenzburg setzt für diesen Wettbewerb einen Gesamtbetrag von Fr. 1500 aus, welcher wie folgt verwendet wird: I. Preis Fr. 500; II. Preis Fr. 400; III. Preis Fr. 200; für weitere Preise und Ankäufe Fr. 400.

Die gesamte ausgesetzte Preissumme wird unter allen Umständen zur Verteilung gelangen.

Die prämierten und allenfalls angekauften Arbeiten gehen in das Eigentum der Conservenfabrik Lenzburg über, welcher das ausschließliche Recht der Verwendung derselben zusteht.

4. Zusammensetzung und Wahl der Jury. (Siehe Allgemeine Bestimmungen § 8.)

Wahlliste für die Jury:

Cuno Amiet, Oschwand
Otto Baumberger, Zürich
Emil Cardinaux, Muri b. Bern
Paul Kammüller, Basel
Wilhelm Kienzle, Zürich
Ernst Linck, Bern
Burkhard Mangold, Basel.